

42. Bildet die Unterlassung der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung einen Revisionsgrund?  
St. P. O. §. 242.

III. Straffenat. Ur. vom 22. Februar 1883 g. H. Rep. 211/83.

I. Landgericht Münster.

Aus den Gründen:

Durch Eröffnungsbeschluß vom 6. September 1882 ist der Angeklagte wegen eines zum Nachtheile des Webers F. H. zu G. in der Nacht vom 11. zum 12. August verübten Diebstahles von 5 Hühnern vor die Strafkammer verwiesen worden. Am 20. Oktober 1882 hat eine Hauptverhandlung stattgefunden, die jedoch mit einer Vertagung endigte, um weitere Zeugen zu vernehmen. Auf nachträgliche Anklageschrift ist durch Beschluß vom 29. November 1882 der Angeklagte

einer weiteren Entwendung von zwei Hühnern, verübt in der Nacht vom 10. zum 11. August 1882 zum Nachtheile des B. F. zu B., verdächtig erklärt, unter Anordnung der Verbindung dieser Sache mit dem bereits durch Beschluß vom 6. September 1882 eröffneten Verfahren. Im Termine zur Hauptverhandlung am 15. Dezember 1882 waren ausweislich des Sitzungsprotokolles auch die zur zweiten Sache benannten Zeugen erschienen und sind vernommen worden. Auch hat der Angeklagte auf die nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses an ihn gestellte Frage, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärt: „Ich bestreite, die mir zur Last gelegten Diebstähle begangen zu haben.“ Der Schlußantrag der Staatsanwaltschaft ging dahin, wegen jedes der beiden Diebstahlsfälle eine Gefängnisstrafe von drei Monaten auszusprechen. Übereinstimmend hiermit ist durch das auf Grund der Hauptverhandlung ergangene Urteil der Angeklagte beider Diebstähle für schuldig erklärt worden. Im weiteren Hinblick auf die Urteilsgründe kann es keinem Bedenken unterliegen, daß im Termine vom 15. Dezember 1882 über beide Diebstähle verhandelt und entschieden worden ist. Es ist nun aber im Sitzungsprotokolle nur die Verlesung des ersten Eröffnungsbeschlusses vom 6. September 1882 beurkundet, und hieran knüpft der Angeklagte seinen Revisionsangriff, indem er behauptet, der zweite Eröffnungsbeschluß vom 29. November 1882 sei in der Hauptverhandlung nicht verlesen worden, und darin liege eine Verlesung des §. 242 St. P. O., auf welcher das Urteil beruhe.

In dem Entwurfe der St. P. O. §. 205 war bestimmt, daß an die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse sich anschließe

„die Mitteilung des Inhaltes der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft.“

Diese Vorschrift wurde von der Reichstagskommission beanstandet. Es wurde gegen dieselbe eingewendet, der oft geschilderte nachtheilige Einfluß, welcher durch die Verlesung der von der Staatsanwaltschaft verfaßten Anklageschrift auf die unbefangene Beurteilung der Sache bei den Geschworenen noch vor der Beweisaufnahme ausgeübt werde, sei sogar noch in höherem Maße zu besorgen, wenn an die Stelle der Verlesung der Anklageschrift der freie, schwer zu überwachende, an bestimmte Regeln nicht gebundene, Vortrag des Inhaltes der Anklageschrift treten würde (Kommissionsbericht S. 392). Es wurde an die

Stelle der vorgeschlagenen Bestimmung die Vorschrift gesetzt (§. 242 Abs. 2), wonach auf die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu folgen hat. Diese Verlesung bildet schon formal eine unentbehrliche Grundlage der Hauptverhandlung, weil der Eröffnungsbeschluß die eigentliche Anklage enthält, auf deren Grundlage das Hauptverfahren durchzuführen ist, denn es ist in demselben die strafbare Handlung, welche dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, nach ihrer faktischen Seite bestimmt und der strafrechtliche Thatbestand, welcher in derselben gefunden wird, bezeichnet; der Beschluß bestimmt das Thema der Hauptverhandlung. Ist aber durch denselben für das erkennende Gericht in maßgebender Weise derjenige faktische Vorgang bezeichnet, welchen es nach allen möglichen strafrechtlichen Gesichtspunkten zu erforschen und zu würdigen hat, andererseits die Grenze festgestellt, innerhalb deren es sich hierbei zu halten hat, so ergibt sich daraus mit zwingender Notwendigkeit, daß der Beschluß in der Verhandlung selbst zur Verlesung gebracht und dadurch zugleich den Prozeßbeteiligten Gelegenheit zur Äußerung über Richtung und Umfang der Anklage gegeben werden muß. Sodann soll durch die Verlesung auch den mit der Sache nicht bekannten Mitgliedern des Gerichtes, sowie in Schwurgerichtssachen den Geschworenen, über den Gegenstand der Anklage soweit Aufklärung verschafft werden, als zum sofortigen Verständnisse der Akte und Ergebnisse der Beweisaufnahme dienlich ist.

Die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses vom 29. November 1882 ist im Sitzungsprotokolle nicht beurkundet, weshalb nach §. 274 St. P. O. der Behauptung des Beschwerdeführers über Nichtverlesung jenes Beschlusses Glauben geschenkt werden muß.

Nach der vorhergehenden Erörterung erscheint diese Verlesung des §. 242 als eine Gesetzesverletzung im Sinne des §. 376 a. a. O., und zwar als eine solche, deren möglicher Einfluß auf die Entscheidung nicht verneint werden kann, was gemäß §§. 393. 394 a. a. O. zur Aufhebung des Urtheiles nebst Feststellungen führt, jedoch nur soweit beides sich auf den Diebstahl vom 10./11. August 1882 bei B. H. bezieht; denn die gerügte Gesetzesverletzung betrifft nur dieses letztere Delikt und den auf das letztere sich beziehenden Teil des Instanzurtheiles. Soweit dagegen der in dem Eröffnungsbeschlusse vom 6. Sept. 1882 erwähnte Diebstahl in Frage steht, entbehrt das eingelegte Rechtsmittel jeder Begründung.